



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Verwaltungsvorschriften zu § 57 LHO

Vom 14. Juli 2017

§ 57

Investitionen, Baumaßnahmen

- (1) Investitionsmaßnahmen sind ausreichende Unterlagen zugrunde zu legen. Baumaßnahmen dürfen, unabhängig davon, ob deren Kosten aktiviert werden können, nur begonnen werden, wenn ausführliche Entwurfszeichnungen und Kostenberechnungen vorliegen. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen. Von den in § 18 Absatz 3 bezeichneten Unterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Änderung nicht erheblich ist. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.
- (2) Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen zu leisten, dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die nach § 9 Absatz 2 für den betreffenden Aufgabenbereich verantwortliche Person festgestellt hat, dass die fachliche Verantwortung und die Trägerschaft für die spätere Nutzung sowie die Finanzierung der Folgekosten der Investition geregelt sind. Sie bleibt bis zur Übernahme der fachlichen Verantwortung durch einen anderen Aufgabenbereich für die Finanzierung der Folgekosten verantwortlich.

Auf Grund von § 11 LHO erlässt die Finanzbehörde nach Anhörung des Rechnungshofs auf Grund von § 96 Absatz 1 LHO folgende Verwaltungsvorschriften:

Zu § 57:

VV zu § 57 LHO

Inhalt

1.	Unterlagen für die Ausführung	3
1.1	Baumaßnahmen	3
1.2	Andere Maßnahmen	3
2.	Planungsänderungen	3
2.1	Baumaßnahmen	3
2.2	Andere Maßnahmen	3
3.	Mehrkosten	4
3.1	Baumaßnahmen	4
3.2	Andere Maßnahmen	4
4.	Zuweisungen und Zuschüsse für Baumaßnahmen	4

1. Unterlagen für die Ausführung

1.1 Baumaßnahmen

Vor Beginn der Ausführung einer Baumaßnahme müssen Unterlagen vorliegen, die die Anforderungen nach § 57 Absatz 1 erfüllen. Inhalt und Aufbau ergeben sich aus Ziffer 2.4.1 VV-Bau. Sofern die Baukosten (einschl. Umsatzsteuer) im Hoch-, Tief- und sonstigen Ingenieurbau 1 000 Tsd. Euro bzw. im Landschaftsbau 500 Tsd. Euro übersteigen, sind die Unterlagen von einer technischen Aufsicht zu genehmigen.

1.2 Andere Maßnahmen

Vor Beginn einer anderen Maßnahme müssen Unterlagen vorliegen, die die Anforderungen nach Nr. 4.1.1 VV zu § 18 erfüllen und die Notwendigkeit dieser Maßnahme darlegen.

2. Planungsänderungen

2.1 Baumaßnahmen

Planungsänderungen bei Baumaßnahmen, für die Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen einzeln veranschlagt wurden, bedürfen der Zustimmung der Bürgerschaft, bevor mit ihrer Ausführung begonnen wird, wenn sie

- zu Mehrkosten von mehr als 1 v. H. der Basiskosten, mindestens aber 150 000 Euro führen oder
- dem im Haushaltsplan beschriebenen Inhalt oder Ziel der Maßnahme nicht entsprechen oder
- einschneidende Änderungen des Bauobjektes verursachen.

Dies gilt auch dann, wenn die Planungsänderungen nicht zu einer Erhöhung der Baukosten führen oder die Mehrkosten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ermächtigungen, Auszahlungen zu leisten (z. B. durch Inanspruchnahme einer Deckungsfähigkeit), finanziert werden können.

2.2 Andere Maßnahmen

Bei anderen Maßnahmen, für die Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen einzeln veranschlagt wurden, darf von den Unterlagen nur mit Zustimmung der Bürgerschaft abgewichen werden, wenn sich hieraus Änderungen ergeben, die dem im Haushaltsplan beschriebenen Inhalt oder Ziel der Maßnahme nicht mehr entsprechen.

Dies gilt auch, wenn die Planungsänderungen nicht zu Mehrkosten führen oder die Mehrkosten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ermächtigungen, Auszahlungen zu leisten oder Verpflichtungen einzugehen (z. B. durch Inanspruchnahme einer Deckungsfähigkeit), finanziert werden können.

3. Mehrkosten

3.1 Baumaßnahmen

Entstehen bei Baumaßnahmen, für die Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen einzeln veranschlagt wurden, Mehrkosten, die sich durch verbesserte technische Möglichkeiten ergeben und der Rationalisierung dienen, von mehr als 1 v. H. der Basiskosten, mindestens aber 150 000 Euro, ist die Einwilligung der Bürgerschaft erforderlich, wenn

- die Mehrkosten nicht innerhalb der Baukosten der Maßnahme gedeckt werden können oder
- zur Deckung der Mehrkosten auf wesentliche (entscheidungserhebliche) Teile der Maßnahme verzichtet werden soll.

Die Einwilligung der Bürgerschaft ist auch erforderlich, wenn der in den Erläuterungen dargestellte Ansatz für Preissteigerungen in Anspruch genommen werden soll, obwohl die tatsächliche Preissteigerung unterhalb des bei der Veranschlagung zugrunde gelegten Preisindexes bleibt.

3.2 Andere Maßnahmen

Treten bei anderen Maßnahmen, für die Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen einzeln veranschlagt wurden, Mehrkosten auf, die sich durch verbesserte technische Möglichkeiten ergeben sowie der Rationalisierung dienen und die sich auf mehr als 1 v. H. des Ansatzes, mindestens aber 150 000 Euro belaufen, ist die Einwilligung der Bürgerschaft erforderlich, wenn

- die Mehrkosten nicht innerhalb der Gesamtkosten der Maßnahme gedeckt werden können oder
- zur Deckung der Mehrkosten auf wesentliche (entscheidungserhebliche) Teile der Maßnahme verzichtet werden soll.

4. Zuweisungen und Zuschüsse für Baumaßnahmen

Bei Zuweisungen und Zuschüssen, die für Baumaßnahmen gewährt werden, sind neben den Vorschriften unter den Nrn. 1.2, 2.2 und 3.2 auch die Vorschriften für Baumaßnahmen nach den Nrn. 1.1, 2.1 und 3.1 anzuwenden.